

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XIII/0002/V

Eitorf, den 29.09.2009

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

26.10.2009

Tagesordnungspunkt:

Bildung des Wahlprüfungsausschusses,
Bestimmung des Vorsitzenden und Besetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus _____ Mitgliedern.
2. Zum Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses wird gem. § 58 Abs. 5 GO bestimmt: _____.
Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses wird bestimmt _____.
3. Zu den Mitgliedern bzw. Vertretern im Wahlprüfungsausschuss werden bestellt:

Mitglieder:

Vertreter:

usw.

4. Der Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss wird nicht im Rahmen des Zugriffsverfahrens nach § 58 Abs. 5 GO angerechnet.

alternativ:

Der Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss wird im Rahmen des Zugriffsverfahrens nach § 58 Abs. 5 GO angerechnet, und zwar an _____ Stelle

Begründung:

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung ist zur Vorprüfung des Beschlusses des Rates über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden.

Die Bestimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Besetzung sind in der ersten Sitzung der neugewählten Vertretung vorzunehmen.

In der abgelaufenen 12. Wahlperiode des Rates bestand der Wahlprüfungsausschuss aus 8 Mitgliedern.

Hinsichtlich des Verfahrens über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze wird auf § 58 Abs. 5 GO verwiesen. Hierbei handelt es sich um das sog. Zugriffsverfahren, welches – ungeachtet dessen, ob zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Ausschüsse gebildet bzw. besetzt werden – auch für den Wahlprüfungsausschuss gilt. Das Zugriffsverfahren ist durchzuführen, soweit eine Einigung zwischen den Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze **nicht** zustande kommt. Weiterhin ist erforderlich, dass dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Die Einigung der Fraktionen wäre erforderlich über

- Festlegung der Fraktionen, die den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuss stellt.
- und
- ob und – falls ja, an welcher Stelle – des Zugriffsverfahrens der Vorsitz angerechnet werden soll.

Hinweis:

Bei der Besetzung des Wahlprüfungsausschusses 1989, 1994, 1999 und 2004 haben die Fraktionen darüber Einigung erzielt, den Vorsitz nicht im Rahmen des Zugriffsverfahrens anzurechnen.